

**Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur
Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Cavertitz
Fremdenverkehrsabgabe - FVA -**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. 6.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz in seiner Sitzung am 19.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

- (1) Die Gemeinde erhebt jährlich eine Fremdenverkehrsabgabe zur Deckung des gemeindlichen Aufwands für die Fremdenverkehrsförderung, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen und Kosten der Werbung.
- (2) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 2 Abgabengegenstand

Der Abgabe unterliegt der Einnahme aus der Vermietung von Wohnungen und Zimmern an Fremde (Übernachtungsgeld).

§ 3 Abgabepflichtige

- (1) Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet insbesondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche Personen oder Unternehmen, die nicht in der Gemeinde ortsansässig sind, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.
- (2) Abgabepflichtig sind auch gewerbliche Beherbergungsbetriebe.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber sind die Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die durch Abgabebescheid festgesetzte Abgabe ist monatlich bis zum 10. des Folgemonats für den vergangenen Monat zu entrichten.

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Alle Fremdenzimmer sind in der Gemeindeverwaltung Cavertitz spätestens 1 Monat nach Beginn der Vermietung zur Registrierung anzumelden.
- (2) Die Vermieter haben der Gemeindeverwaltung bis zum 10. jeden Monats eine Aufstellung über die Anzahl der im Vormonat vermieteten Betten vorzulegen. In der Erklärung, welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, kann auch bestimmt werden, dass die Abgabe selbst zu errechnen ist (Abgabeanmeldung).
- (3) Die Abgabeanmeldung gilt zugleich als Abgabebescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Alle beherbergten Personen sind in einem Fremdenmeldeschein meldemäßig aufzuführen, und den Bediensteten der Gemeindeverwaltung ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 6 Abgabenermittlung/Abgabenhöhe

- (1) Die Abgabe pro Übernachtung beträgt 0,50 €. Kinder bis zum 7. Lebensjahr sind in die Abgabe nicht einbegriffen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Vermietern, die keine Angaben über die Zahl der von ihnen vermieteten Betten und die Höhe der Übernachtungskosten machen, eine pauschalierte Fremdenverkehrsabgabe einzufordern. Dabei wird eine vermutete 50%-ige Bettenauslastung sowie der durchschnittliche geschätzte Übernachtungspreis in der Gemeinde zugrunde gelegt.

§ 7 Abgabenbefreiung

Alle juristischen Personen (Gewerbe- und Handelsbetriebe), denen in der Gemeinde Cavertitz aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen, sind vorab nicht in die Fremdenverkehrspflicht nach § 1 genommen. Ausgenommen sind Beherbergungsbetriebe. Diese Abgabenbefreiung soll der Förderung der betrieblichen Einstellung auf den Fremdenverkehr dienen und ist nur eine zeitweilige Auslassung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder trotz Aufforderung seiner monatlichen Meldung der vermieteten Betten incl. Bettenpreise, der selbständigen Abgabenzahlung nicht, unrichtig oder nur unvollständig nachkommt oder die Einsichtnahme verweigert.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.226,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 01. 07. 1998 außer Kraft.

Cavertitz, d. 22.11.2001

Hoffmann
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Cavertitz geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der